

ortes erworben haben, sind in diese Einrichtungen einzugliedern.

(6) Befähigte Absolventen der 10. Klassen der Körperbehindertenschulen können an die Körperbehindertenschule mit EOS-Teil oder, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, an eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule des Heimatkreises delegiert werden.

(7) Abgänger der Körperbehindertenschulen, deren Berufsausbildung unter schädigungsspezifischen Bedingungen erfolgen muß, erhalten grundsätzlich eine Berufsausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses in Rehabilitationszentren für Berufsbildung oder Abteilungen Berufliche Rehabilitation des Gesundheits- und Sozialwesens.

(8) In die Vorschulteile der Körperbehindertenschulen werden Kinder aufgenommen, deren Persönlichkeitsentwicklung infolge einer wesentlichen Bewegungseinschränkung oder einer gesundheitlich bedingten erheblichen Beeinträchtigung der physisch-psychischen Belastbarkeit, ohne ständig auf fremde Hilfe und Betreuung angewiesen zu sein, unter den Bedingungen des Kindergartens nicht gesichert werden kann und bei denen die Gefahr weiterer gesundheitlicher Schädigung bzw. psychischer Fehlentwicklung besteht.

(9) Die Vorschulteile an Körperbehindertenschulen haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln und im Rahmen einer gezielten korrektiv-erzieherischen Tätigkeit insbesondere die Motorik, das Denken und die Sprache sowie das Umweltwissen so zu fördern, daß sie möglichst altersgerecht in die Körperbehindertenschule bzw. in eine andere Sonderschule oder bei entsprechenden Voraussetzungen in die Oberschule des Heimatortes eingeschult werden können. Zur Abklärung besonders komplizierter Schädigungsformen können einzelne Kinder zeitweilig zur Diagnostik in die bestehenden Gruppen aufgenommen bzw. in besonderen Diagnostikgruppen zusammengefaßt werden.

§ 11

Die Sonderschulen mit Ausgleichsklassen und die Ausgleichsklassen an Oberschulen

(1) Die Sonderschulen mit Ausgleichsklassen sind allgemeinbildende polytechnische Oberschulen. Sie sowie die Ausgleichsklassen an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen führen die Klassenstufen 2, 3, 4 und erforderlichenfalls 4 Ü (Übergangsklassen). Ihnen können Horte und Internate angeschlossen sein.

(2) In die Sonderschulen mit Ausgleichsklassen und in die Ausgleichsklassen an Oberschulen werden Kinder aufgenommen, deren Persönlichkeitsentwicklung infolge ausgeprägter physisch-psychischer Störungen im Bereich des Sozial- und Leistungsverhaltens nur unter zeitweiligen sonderpädagogischen Bedingungen gesichert werden kann.

(3) Die Sonderschulen mit Ausgleichsklassen und die Ausgleichsklassen an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage der Lehrpläne in Einheit mit korrektiv-erzieherischen Maßnahmen so zu bilden und zu erziehen, daß sie in die Klasse 5 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zurückgeführt werden und am Unterricht erfolgreich teilnehmen können. Für Schüler, die dieses Ziel nicht erreichen, sind durch den zuständigen Schulrat Einzelfallentscheidungen zu treffen, die ihnen günstige Entwicklungsbedingungen sichern.

(4) Die Rückführung der Kinder in Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule ist durch die Pädagogen der Ausgleichsklassen in engem Zusammenwirken mit den zukünftigen Klassenleitern der Oberschulen, den für die gesundheitliche Betreuung der Kinder zuständigen Ärzten sowie den Eltern der Kinder langfristig und kontinuierlich vorzubereiten.

§ 12

Sonderschulen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) In bestimmten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens für die medizinische Behandlung und pflege-

rische Betreuung von erkrankten bzw. geschädigten schulbildungsfähigen Kindern und Jugendlichen können Sonderschulen geführt werden. Diese Einrichtungen sind vom Ministerium für Volksbildung und vom Ministerium für Gesundheitswesen zu bestätigen.

(2) Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind:

— Körperbehindertenschulen an Krankenhäusern, Fachkrankenhäusern, Bezirkskrankenhäusern, Universitätskinderkliniken und an speziellen Einrichtungen des Sozialwesens;

— Sonderschulen an Bezirks- und Fachkrankenhäusern für Neurologie/Psychiatrie bzw. Kinderneuropsychiatrie und an Universitätsnervenkliniken für Kinderneuropsychiatrie.

Ihnen können Vorschulteile und Hilfsschulteile angegliedert sein. Sie tragen die Bezeichnung

— Körperbehindertenschule in Verbindung mit der Bezeichnung der entsprechenden Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens;

— Sonderschule in Verbindung mit der Bezeichnung des Krankenhauses für Neurologie und Psychiatrie.

(3) In Körperbehindertenschulen des Gesundheits- und Sozialwesens werden auf der Grundlage der medizinischen Indikation Kinder und Jugendliche gebildet und erzogen, die wesentlich bewegungseingeschränkt, langfristig stationär behandlungsbedürftig bzw. pflegebedürftig sind. Für die Bildung und Erziehung an Körperbehindertenschulen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens gelten die im § 10 getroffenen Festlegungen.

(4) In Sonderschulen an Bezirks- und Fachkrankenhäusern für Neurologie/Psychiatrie bzw. Kinderneuropsychiatrie und an Universitätsnervenkliniken für Kinderneuropsychiatrie werden auf der Grundlage der medizinischen Indikation Kinder und Jugendliche mit schweren physisch-psychischen Störungen im Bereich des Sozial- und Leistungsverhaltens gebildet und erzogen, bei denen die komplizierten Schädigungsstrukturen diagnostisch geklärt und die hirnganischen Schädigungen sowie ihre Auswirkungen durch intensive medizinische Behandlungsmaßnahmen und korrektiv-erzieherische Einflußnahme unter stationären Bedingungen gemindert bzw. beseitigt werden. Der Bildungs- und Erziehungsprozeß erfolgt auf der Grundlage der Pläne der Vorschulerziehung, der Lehrpläne der Oberschule oder der Hilfsschule.

(5) Die Sonderschulen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens haben die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen in einem ganztägigen sonderpädagogischen Prozeß im einheitlichen Klassenunterricht und in Erziehungsgruppen auf der Grundlage der Lehrpläne bzw. der Bildungs- und Erziehungspläne — gegebenenfalls individueller Programme — in Einheit mit medizinischen Maßnahmen so zu fördern, daß die Kinder und Jugendlichen nach Entlassung aus dem Krankenhaus erfolgreich in einer Bildungseinrichtung des Heimatortes bzw. einer anderen Sonderschule weiterlernen können. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die kontinuierliche Zusammenarbeit der Sonderpädagogen, Ärzte und Psychologen erforderlich.

(6) Die Entlassung von Kindern und Jugendlichen aus Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und deren Eingliederung in andere Bildungseinrichtungen ist dann vorzusehen, wenn die Fachärzte, Sonderpädagogen und Psychologen übereinstimmend einschätzen, daß die medizinisch-therapeutischen, psychotherapeutischen und korrektiv-erzieherischen Maßnahmen zur Stabilisierung des Sozial- und Leistungsverhaltens beigetragen haben und die Kinder und Jugendlichen erfolgreich in entsprechenden Bildungseinrichtungen weiterlernen bzw. eine Berufsausbildung aufnehmen können. Die Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus Sonderschulen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens ist möglichst zum Ende eines Schuljahres vorzunehmen.

(7) In Vorschulgruppen und Klassen dieser Sonderschulen können im Einzelfall Kinder und Jugendliche als Tagespa-